

DER BEBAUUNGSPLAN ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES
§ 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

Vermessungsamt

Villingen-Schwenningen, den

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER ÖFFENTLICH AUSGELEG-
TEN FERTIGUNG IDENTISCH AUSGENOMMEN ÄNDERUNGEN
LAUT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM

Baurechtsamt

Villingen-Schwenningen, den

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS §11 BBAUG
DURCH ERLASS DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS FREIBURG
VOM 7. 2.1979 NR 13/24 / 0225/149 GENEHMIGT
ER IST MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG UND
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS §12 BBAUG AM
29.6.1979 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Baurechtsamt

Villingen-Schwenningen, den